

Merkblatt zu Abbruchmaßnahmen im Landkreis Tuttlingen

1. Grundsatz:

Anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial, das nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist, ist entsprechend dem Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorrangig einer Wiederverwertung oder Wiederverwendung zuzuführen. Grundlage für eine ordnungsgemäße Verwertung ist die Ersatzbaustoffverordnung. Ist eine Verwertung auf Basis der Ersatzbaustoffverordnung nicht möglich, kann das Material auch den Entsorgungsanlagen des Landkreises bzw. der Gemeinden angedient werden.

Auf die jeweiligen Abfallwirtschaftssatzungen bzw. Benutzungsordnungen wird hingewiesen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Material schon an der Anfallstelle gemäß den Vorgaben für die ordnungsgemäße Verwertung entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. den Anlieferungsbedingungen des qualifizierten Anlagenbetreibers sortiert wird.

2. Entsorgungsmöglichkeiten:

Im Landkreis Tuttlingen stehen für die Entsorgung von Gebäudeabbrüchen bzw. Aushubmaterial aus Anfallstellen im Landkreis, das nicht gemäß Ersatzbaustoffverordnung verwertbar ist, folgende Anlagen zur Verfügung:

Erdaushub:

In nahezu jeder kreisangehörigen Gemeinde gibt es eine kommunale Erddeponie. Auf diesen darf allerdings nur noch Erdaushub abgelagert werden, wenn der Erdaushub nachweislich nicht verwertbar ist. Hierbei sind die Kosten kein entscheidungsrelevanter Faktor.

Bauschutt und mineralische Abfälle:

Auf die Bauschuttdeponie Aldingen kann Bauschutt und mineralische Abfälle abgelagert werden, wenn eine Verwertung gemäß Ersatzbaustoffverordnung nachweislich ausscheidet. Auch über das Abfallzentrum Talheim können unter den gleichen Bedingungen mineralische Abfälle entsorgt werden. Auch hier sind die Kosten kein entscheidungsrelevanter Faktor.

Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfälle:

Für die Annahme hausmüllähnlicher Abfälle steht das Abfallzentrum Talheim zur Verfügung. Die Anlieferungsmodalitäten sind mit der Abfallwirtschaft abzustimmen.

3. Materialklassifizierung:

Auf den kommunalen Erddeponien darf unbelasteter Erdaushub (Abfallschlüssel Nr. nach AVV 170504) angeliefert werden, wenn der Erdaushub nachweislich nicht verwertbar ist. Darunter versteht man allgemein anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial, das z. B. bei der Baugrubenherstellung oder bei Straßen- und Planierungsarbeiten anfällt.

Je nach Art des Abfalls steht entweder die Bauschuttdeponie Aldingen oder das Abfallzentrum in Talheim zur Verfügung. In den beigefügten Anliefergebühren sind die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Wird das Material aufgrund seines Schadstoffgehaltes von der Annahme auf der Deponie Talheim oder der Müllumladestation ausgeschlossen, kommt nur noch eine Entsorgung als Sonderabfall in Betracht. Unberührt bleiben Maßnahmen zur Dekontamination des verunreinigten Materials.

4. Boden- und Gewässerschutzmaßnahmen:

Alle auf dem Grundstück/Baufeld gelagerten umweltgefährdenden Stoffe müssen vor Beginn der Abbrucharbeiten schadlos aufgenommen und entsorgt werden. Auch die Inhalte von evtl. noch vorhandenen Leichtstoffabscheideranlagen, Hauskläranlagen u. d. gl. sind vor Beginn der Abbrucharbeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Lagerbehälter mit wassergefährdenden Stoffen (w. z. B. Heizöllagertanks), die außer Betrieb gesetzt wurden, sind von einem zugelassenen Fachunternehmen von allen Rohrleitungen zu trennen, vollständig zu entleeren, zu reinigen und zu entgasen. Anfallende Rückstände sind, sofern eine Verwertung nicht möglich ist, als Abfall zu entsorgen.

Sollen unterirdische Lagerstätten oder oberirdische Lageranlagen mit mehr als 1 m³ nutzbarem Inhalt stillgelegt bzw. rückgebaut werden, so müssen solche Anlagen im Nachgang zu den oben erwähnten Stilllegungsarbeiten zusätzlich noch durch eine sachverständige Person abgenommen werden. Die von der sachverständigen Person auszustellende Prüfbescheinigung ist der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Tuttlingen vorzulegen.

Sofern Verunreinigungen im Untergrund angetroffen werden oder Verunreinigungen durch die Abbruch- bzw. Aushubmaßnahmen entstehen, ist **unverzüglich** das Landratsamt Tuttlingen (siehe Ansprechpartner bei Schadensfällen) zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen oder notwendige Erkundungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

5. Abfallrechtliche Bestimmungen:

Für den gewerbsmäßigen Transport von gefährlichen Abfällen ist in der Regel eine Beförderungserlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich. Diese Erlaubnispflicht entfällt, wenn der Abfalltransporteur anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist.

Soll lediglich schadstofffreier Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt transportiert werden, ist dies der Unteren Abfallrechtsbehörde beim Landratsamt Tuttlingen gemäß § 53 KrWG anzuzeigen.

Der Bauherr bzw. Bauträger ist als Abfallerzeuger in der Regel verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu beantragen. Der Transport darf erst nach Vorliegen der Nachweise durchgeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass der Abfallerzeuger die Verantwortung für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle trägt.

8. Öffnungszeiten der jeweiligen Entsorgungsanlagen/Deponien:

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen sie bitte aus dem Abfallterminplaner des Landkreises oder unter dem Link „Abfallwirtschaft“ auf der Homepage des Landkreis Tuttlingen.

Unsere 6 Wertstoffhöfe...



... befinden sich auf den zwei Deponien in

- Aldingen und
- Talheim, sowie in
- Tuttlingen,
- Geisingen,
- Mühlheim und
- Wehingen

In haushaltsüblichen Mengen werden die nachfolgenden Wertstoffe kostenlos entgegengenommen:

- Papier / Karton
- Glas (Flach- und Hohlglas)
- Schrott (alle metallischen Gegenstände)
- Elektrogeräte ("alles, was einen Stecker hat")
- Styroporverpackungen
- Kunststoffkanister und Verpackungsfolien
- Altkleider; Schuhe
- Möbel aus Holz
- Grünschnitt (Abgabe in Talheim nicht möglich)
- Batterien (PKW-Batterien, Haushaltsbatterien)
- Korken; CDs und DVDs
- Leuchtstofflampen und Energiesparlampen **NEU!**
- Außerdem werden kleinere Mengen (bis max. 1 PKW-Hänger) Sperrmüll angenommen. (Sperrmüll: Holzmöbel, Polstermöbel, Matratzen, Bettroste, Federbetten..)
- Bauschutt, Baustellen- und Renovierungsabfälle werden an den Wertstoffhöfen **nicht** angenommen!

Anliefergebühren ab 01.01.2023

Stand: 20.12.2022

in Euro / Tonne

Abfälle mit organischen oder metallischen Störstoffen bzw. mit einer Kantenlänge > 50 cm dürfen nicht auf der Deponie abgelagert werden.

		Deponie Talheim		Pauschalgebühr pro Anlieferung unter 100 kg in Euro		
		Abfallschlüssel 1)	DK II			
Nicht gefährliche, nicht verwertbare mineralische Abfälle	Abfälle vom Gießen von Eisen, Stahl und Nicht-eisenmetallen (DK II)	10 09 03 bis 10 10 99 außer *	36,00 €	3,50 €	Deponie DK II	
	Beton (Kantenlänge kleiner 0,50 m)	17 01 01	43,00 €	4,00 €		
	Ziegel	17 01 02				
	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03				
	Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik	17 01 07				
	Glasbausteine	17 02 02				
	Bitumengemische	17 03 02				
	Boden und Steine..., "belastet", aber ungefährlich	17 05 04				
	Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02				
unverwertbare, mineralische Abfälle mit gefährlichen Stoffen	z. B. mineralischer Brandschutt, ölverunreinigter Erdaushub, teerhaltiger Straßenaufbruch	unter anderem 17 05 03*			80,00 €	8,00 €
	asbesthaltige Abfälle und unverwertbare mineralische Plattenwerkstoffe 2)	unter anderem 17 06 05*	100,00 €	10,00 €		
	Dämmmaterial, z. B. Mineralfaser (KMF) 2)	17 06 03*	450,00 €	45,00 €		
	Kleinstmengengebühr bis 200 Liter: 15 €					
		Umschlagplatz Talheim				
verwertbarer Betonabbruch		17 01 01	28,00 €	3,00 €	Umschlagplatz	
Holz (A I bis A III) aus Gebäudeabbruch		17 02 01	100,00 €	10,00 €		
Holzwerkstoffe ohne gefährliche Stoffe		20 01 38				
Wurzelstöcke		02 01 07				
Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle) Gewerbeabfälle		20 03 01				260,40 €
Bau- und Abbruchabfälle, nicht mineralisch						
Holz (A IV), das gefährliche Stoffe enthält			20 01 37*			
Sperrmüll aus privaten Haushalten (ausgenommen Wertstoffe und Restmüll aus Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen)			gebührenfrei	entfällt		
* Abfallarten, die gefährlich im Sinne §48 KrWG sind						
Reifen aus privater Herkunft:		PKW-Reifen ohne Felge	4,80 €/St.			
		PKW-Reifen mit Felge	6,00 €/St.			
		LKW-oder Schlepperreifen ohne Felge	21,70 €/St.			
		LKW-oder Schlepperreifen mit Felge	26,60 €/St.			

Annahmeverfahren für mineralische Abfälle auf der Deponie Talheim:

Die Entsorgung von mineralischen Abfällen von mehr als 2 Tonnen aus Gewerbe, Gebäuderückbauten, Industrieanlagen usw. ist nachweispflichtig. Vor der Beseitigung auf der Deponie ist die Verwertung des Abfalls zu prüfen. Ohne Negativnachweis der Verwertung ist die Beseitigung des Abfalls auf der Deponie nicht möglich.

Vor der Anlieferung ist eine gutachterliche Stellungnahme mit Analysen und Abfallschlüsselzuordnung über die Ablagerbarkeit bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Tuttlingen vorzulegen.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- zwei Probenahmeprotokolle,
- aussagekräftige Digitalfotos des Abfalls,
- zwei Analysen nach Deponieverordnung (DepV), Anhang 3, Tab. 2, Spalte 5,
- unterschriebene WGC-Tabelle mit Analysewerten nach DepV,
- Grundlegende Charakterisierung (Formblatt unterschrieben),

Nach der Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zuweisung auf eine unserer Entsorgungsanlagen.

Beratung und Antragstellung Deponie Talheim: Frau Baum 07461 926-3431, a.baum@landkreis-tuttlingen.de

Sondergebühren für Großmengen (> 20.000 Tonnen/Jahr) und für Deponieersatzbaustoffe können gemäß Abfallwirtschaftssatzung gewährt werden.

- 1) Die oben gelisteten Abfallschlüsselnummern stellen nur einen Auszug aus der AVV dar. Die vorliegende Gebührenübersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gebühren für nicht gelistete AVV-Nummern sind bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Tuttlingen abzufragen.
- 2) Anlieferungen von asbesthaltigen Baustoffen und Mineralfasern (KMF) werden nur verpackt angenommen. Das Verpackungsmaterial kann am Abfallzentrum Talheim erworben werden.

Anliefergebühren ab 01.01.2023

Stand: 20.12.2022

Abfälle mit organischen oder metallischen Störstoffen bzw. mit einer Kantenlänge > 50 cm dürfen nicht auf der Deponie abgelagert werden.

		in Euro / Tonne		ALDINGEN DK I
		Deponie Aldingen	Pauschalgebühr pro Anlieferung unter 200 kg in Euro	
Abfallschlüssel 1)		DK I		
Erdaushub nicht verunreinigt, Boden und Steine, (nur für Erdaushub aus dem Gemeindegebiet Aldingen/Aixheim)		17 05 04	8,00 €	entfällt
Grünschnitt aus nicht privater Herkunft		20 02 01	116,10 €	23,20 €
Nicht gefährliche, nicht verwertbare mineralische Abfälle	Beton (Kantenlänge kleiner 0,50 m)	17 01 01	32,00 €	6,00 €
	Ziegel	17 01 02		
	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03		
	Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik	17 01 07		
	Glasbausteine	17 02 02		
	Bitumengemische	17 03 02		
Baustoffe auf Gipsbasis, Gipskartonplatten, Gas- u. Porenbeton		17 08 02	43,00 €	8,00 €

		Wertstoffhof Tuttlingen		TUT
Abfallschlüssel 1)			Pauschalgebühr pro Anlieferung unter 200 kg in Euro	
Grünschnitt aus nicht privater Herkunft		20 02 01	116,10 €	23,20 €

Annahmeverfahren für mineralische Abfälle auf der Deponie Aldingen:

Die Entsorgung von mineralischen Abfällen von mehr als 2 Tonnen aus Gewerbe, Gebäuderückbauten, Industrieanlagen usw. ist nachweispflichtig. Vor der Beseitigung auf der Deponie ist die Verwertung des Abfalls zu prüfen. Ohne Negativnachweis der Verwertung ist die Beseitigung des Abfalls auf der Deponie nicht möglich.

Vor der Anlieferung ist eine gutachterliche Stellungnahme mit Analysen und Abfallschlüsselzuordnung über die Ablagerbarkeit bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Tuttlingen vorzulegen.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- zwei Probenahmeprotokolle,
- aussagekräftige Digitalfotos des Abfalls,
- zwei Analysen nach Deponieverordnung (DepV), Anhang 3, Tab. 2, Spalte 5,
- unterschriebene WGC-Tabelle mit Analysewerten nach DepV,
- Grundlegende Charakterisierung (Formblatt unterschrieben),

Nach der Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zuweisung auf eine unserer Entsorgungsanlagen.

Beratung und Antragstellung Deponie Aldingen: Frau Baum 07461 926-3431

Sondergebühren für Großmengen (> 20.000 Tonnen/Jahr) und für Deponieersatzbaustoffe können gemäß Abfallwirtschaftssatzung gewährt werden.

1) Die oben gelisteten Abfallschlüsselnummern stellen nur einen Auszug aus der AVV dar. Die vorliegende Gebührenübersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gebühren für nicht gelistete AVV-Nummern sind bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Tuttlingen abzufragen.

Landratsamt Tuttlingen
Abfallwirtschaft
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen

Tel. 07461 926-3400
Fax. 07461 926-3490
abfallberatung@landkreis-tuttlingen.de
www.abfall-tuttlingen.de